

Übung Steuerrecht (Zorn), 3. Mai 2013

A) Berechnung Lohnsteuer (§ 66 EStG)

Brutto-Monatslohn

-Sozialversicherungsbeitrag (AN-Anteil)

Monatlicher Bruttolohn ohne SV

Multipliziert mit Hochrechnungsfaktor 12 (bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum)

- Werbungskostenpauschale 132 € (§ 16 Abs 3 EStG)

- Sonderausgabenpauschale 60 € (§ 18 Abs 2 EStG)

- Abzüge aus einem allfälligen Freibetragsbescheid nach § 63 EStG

Jahresbemessungsgrundlage für Formeltarif nach § 33 Abs 1 EStG

Daraus ergibt sich: Jahressteuer vor Absetzbeträgen

- Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 EStG)

- Verkehrsabsetzbetrag § 33 Abs 5 Z 1 EStG)

- Arbeitnehmerabsetzbetrag (§ 33 Abs 5 Z 2 EStG)

Jahressteuer nach Abzug der Absetzbeträge

Dividiert durch Hochrechnungsfaktor 12

Ergibt: **Monatliche Lohnsteuer**

B) Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

§ 1 Abs 2 und 3 EStG

Unbeschränkt steuerpflichtig, wenn ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Inland

Siehe auch:

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend inländische Zweitwohnsitze, BGBl II 2003/528

§ 1. (1) Bei Abgabepflichtigen, deren Mittelpunkt der Lebensinteressen sich länger als fünf Kalenderjahre im Ausland befindet, begründet eine inländische Wohnung nur in jenen Jahren einen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, in denen diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an mehr als 70 Tagen benutzt wird.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn ein Verzeichnis geführt wird, aus dem die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung ersichtlich sind.

Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht

Ohne Wohnsitz/gew. Aufenthalt im Inland, aber mit Einkünften iSd § 98 EStG

§ 102 Abs 2 EStG 1988:

Z 2: Sonderausgaben (§ 18) nur abziehen, wenn auf Inland bezogen

Z 3: außergewöhnliche Belastung (§§ 34, 35) nicht abziehbar

Kein § 106a EStG Freibetrag

§ 102 Abs 3 EStG 1988:

Einkommen um den fiktiven Betrag von 9.000 € erhöhen und dann normalen Tarif nach § 33 Abs 1 EStG anwenden.

Grundsätzlich KEINE Absetzbeträge, Ausnahmen: Arbeitnehmer-Absetzbetrag und Verkehrs-Absetzbetrag

Beschränkte Steuerpflicht und EU-Grundfreiheiten

Keine einkommensteuerliche Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse?

Siehe § 1 Abs 4 EStG

Suchen Sie auf www.curia.eu

unter Rechtssache C-391/97, *Gschwind*, Rn 22, 26, 27

Beispiel: Max Muster ist Alleinverdiener, ansässig in xxx, 1 mj Tochter.

Topfsonderausgaben von 1.000 € (siehe § 18 Abs 3 Z 2 EStG); Kirchenbeitrag von 50 € nicht von der

Versicherung ersetzte Krankheitskosten für die Tochter: 3.500 € (siehe § 34 Abs. 4 EStG).

Einkünfte 2012: Einkünfte aus selbständiger Arbeit mit Betriebsstätte in Österreich: 25.000 €

Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit Betriebsstätte in Österreich von 10.000 €